

Mauerer - Elektrotechnik

Von: L
Gesendet: Dienstag, 1. September 2015 12:29
An: konr.de
Betreff: AW - Begutachtung § 21 StVZO- Audi V8 lang -
WAUZZZ4CZMG000151

Hallo Herr Maurer,

entschuldigen Sie bitte die späte Antwort, derzeit bin ich viel unterwegs und deshalb selten am TÜV Service Center erreichbar.

Die Antwort von Audi hilft leider nicht weiter, es wird ein Nachweis, wie im Prüfbericht vom 11.08.2015 schon aufgeführt, über das Abgasverhalten die Vorschriftsmäßigkeit der Bremsanlage benötigt.

Leider kann ich anhand der vorliegen Informationen nicht nachvollziehen, welche Änderungen gegenüber dem Vorgängermodell beim Modellwechsel im August 1991 vorgenommen worden sind und welchen Einfluss es hat. Es werden entsprechende Nachweise (Abgasverhalten und Bremsanlage) vom Technischen Dienst benötigt, wenn der Fahrzeughersteller verständlicherweise keine Aussage zu den Abweichungen gegenüber dem Serienstand treffen kann.

Eine solche Prüfung ist vor Ort leider nicht möglich, da diese Prüfungen mit entsprechender Dokumentation sehr komplex und aufwendig sind. Am TÜV Service Center sind nicht die notwendigen Prüfmittel vorhanden für solche komplexen Prüfvorgänge.

So genannte „Vergleichsgutachten“ oder Fahrzeugpapiere von anderen Fahrzeugen sind leider keine zulässigen Nachweise und können nicht für die Begutachtung verwendet werden. Eventuell kann Ihnen ein Kollege weiterhelfen, der diese Begutachtung schon einmal bei dem gleichen Fahrzeugmodell oder in einem ähnlichen Fall durchgeführt hat.

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards

TÜV SÜD Auto Service GmbH